Jahren 1844 und 1845 sollte die letztgenannte Landstraße einen Kostenaufwand von 11,522 Thlrn. erfordern, und diese Summe in 15 Jahren erlegt werden, wodurch der Gemeinde eine höhere Steuerlast nicht erwachsen würde. Aus dem Obigen geht zur Genüge hervor, daß Hagen seit uralter Zeit einen selbstständigen Gemeindeverband bildete.

Einundvierzigstes Kapitel.

Die Höfe und Güter zu Hagen. Gemeindewesen. Abgaben und Kriegslasten.

Wie bereits oben bemerkt, hatte die Honnschaft Hagen ihre eigenen Scheffen, welche bei den Gerichtssitzungen in Oedt unter dem Vorsitz des dortigen Vogtes zugegen waren.

Die Grundherrschaft übte seit ältester Zeit der Abt zu M.Gladbach, was daraus schon hervorgeht, daß fast sämmtliche Höfe und Güter Kurmudgüter der Abtei waren.

Es ist annehmbar, daß die Abtei ursprünglich hier einen großen Herrenhof besaß, von dem nach der Zersplitterung der Hover Hof als Hauptgut bestehen blieb. Auch waren einige hier belegene Güter an das Haus Neersen kurmudig, was auf eine frühere Theilung von Grundstücken zwischen Gladbach und Neersen hinweist. Auf einen frühern Zusammenhang des Hover Hofes mit den umliegenden Gütern deuten z. B. der Name „Altenhof", „Hauß Hof", der angrenzende „Herrenbusch" und der nahe „Heimers Hof" (von Hyemanni — Hofesgenossen).

Ueber Hover Hof heißt es in einem alten Dokument: „Hofer Hoff zu Oedt ist ein frey Ritter- und Mannlehen mit

allem seinem ein und Zubehoer an die Man-Cammer zu Gladbach. Jd. der Hoeff Hoff op den Hagen neyst gelegen den alden Lindmann daer nae neyst gelegen des Vaitz goed zer Nerssen op den cleinen Drieß ist ontfangen mit 30 Morgen art Lantz und 2½ Morgen Bosch und 8 Morgen Bentz und vort mit allen seinen zu Behoer neit auiß gescheiden, van onsen heren den Abt alß ein Vry Lehen Goedt. (Heimathskunde, I. Band, S. 83.)

Im Jahre 1408 wurde Hermann ten Hove mit dem Gute durch den Abt von Gladbach belehnt. Ihm folgte 1494 als Lehnträger Hermann tom Buekel aus Süchteln. Die Belehnung geschah durch den Gladbacher Abt Johann von Epsendorf. 1502 wurde Kerstgen then Hove mit dem Gute belehnt. Diesem folgte 1543 Henrich Becker, der indeß noch in demselben Jahre dem Johann Hoff weichen mußte. Auf Johann Hoff folgte 1568 dessen Sohn Jakob Hoffs als Lehnträger. Nach diesem empfing 1595 dessen Sohn Heinrich Hoff die Belehnung. Im Jahre 1602, als Heinrich mit Tode abgegangen war, wurde Krein Quirin Hauß, Bruder der überlebenden Wittwe im Namen und anstatt des Sohnes mit dem Hofe belehnt. Dann folgten Jakob Hoff 1623, Theiß 1667 und dessen Sohn Jakob im Jahre 1696.

Die folgenden Lehnträger sind nicht ersichtlich. In Folge der Fremdherrschaft kam das Gut in den Besitz der Familie Heydweiler in Crefeld. Jetzt ist Hover Hof im Besitze der Geschw. Hauser.

Nach der neuen Vermessung vom Jahre 1659 hat Hoeff Theiß nur 16 Morgen Land. „Der Hof ist ein frey Gut, gibt Jhro Churfl. Dchl. simpla, Hrn. Pastoren zu Oedt 2 goldgl. und Hrn. Henrich 2 goltgl., Hrn. Pastoren zu anrath seine gerechtigkeit, auf's ander Jahr dem Küstern ein wüsch flax und 5 Vrdl. Korns."

Heimers Hof. Derselbe wurde laut Urkunde vom 27. März 1549 zertheilt, sodaß Groß- und Klein-Heimers entstanden. Im Jahre 1659 erscheint das Gut noch mehr zersplittert, indem Johann Heimers 14 Morgen, Heinrich Heimers 10 M. 75 Ruthen und Dahm gleichfalls 10 M. 75 Ruthen Land besitzen. Die Lasten des erstgenannten bestanden in Schatz und Steuern. Er war dem Abte zu Gladbach kurmudig, hatte demselben 4 Alb. 2½ Heller Fahrzins zu entrichten, schuldete

dem Kurfürstlichen Amtshaus (zu Oedt) 1 Faß Haber, zu Liedberg 3 Viertel Holz-Korn-Haber, den Armen zu Oedt 1½ Mltr. Roggen, den Armen zu Anrath 3 Faß Roggen, dem Küster daselbst 2 Viertel Roggen, dem Pastor daselbst 1 Brod, ein Jahr 1 Huhn, das andere Jahr eine Gans und 24 Rader Albus und 1 Wisch Flachs. Die übrigen Absplisse vom Hofe hatten hieran ihren Antheil zu entrichten. Klein-Heimes Hof ist jetzt im Besitze der Geschw. von Danwitz.

Hauß Hof. Das Johanniter-Ordenshaus „St. Johann ad cordulam" in Köln kaufte 1494 eine Erbrente von 4 Goldgulden, wovon das Kapital 100 Goldgulden beträgt und auf 7 Morgen Land lastet, welche Johann Tenhuißen und Katharina, Eheleuten, gehörten. Dasselbe Ordenshaus kaufte 1511 von Hubert Tenhuißen und Druda, Eheleuten, eine Erbrente von 3 Malter Roggen jährlich, wogegen diese ihr ganzes Gut als Unterpfand stellten. Wahrscheinlich ist mit „Ten Huißen" der spätere Hauß Hof identisch und läßt sich der Name auf „Zehnthauß" zurückführen, da bei den alten Herrenhöfen ein Zehnthof nie fehlte.

Hauß Coun besaß 1659 ca. 36 Morgen „schatz- steur und dienstbar Land, war dem Prälat zu Gladbach kurmüdig, gab demselben 7 alb. 9 hlr. fahr, ad St. Cordulam in Cöln 4 Goltgl. Erbgelt, Jhro Churfl. Dchl. ambt-Hauß 3 Vdl. Holtkorns Habern, 2 Hüner und 2½ Hell. in Hütten fahr, 2 fettmenger an Hrn. Prälaten, Hrn. Pastoren zu Anrath ein Jahr 1 Hoen, daß andere Jahr 1 ganß, auch aufs anderte Jahr 8½ ey, dem Küsteren daselbst 2 Vrl. roggen."

Franzes Hof. Derselbe erscheint 1659 schon zersplittert, da Franzes Hof neben Franzes Jakob verzeichnet steht, der erste mit 10 Morgen, Letzterer mit 8 Morgen 75 R. Ackerland; beide waren an das Johanniter-Kloster ad St. Cordulam rentpflichtig. Das genannte Ordenshaus hatte nämlich im Jahre 1483 eine Erbrente von 12 Goldgulden gekauft für 300 Goldgulden Kapital, lastend auf Frantzois Hof, bestehend in 30 Morgen Ackerland, der damals im Besitze von Wwe. Aleff Frantzois und deren Sohn war. 1659 wird der Hof „ein frey Churmundsgut" genannt, es hatte dem Prälaten zu Gladbach 5 Viertel Haber und 15 Heller Fahr, dem Altar St. Martini in Anrath 30 alb., dem Pastor daselbst auf's zweite Jahr seine Gerechtigkeit zu entrichten.

Auch die übrigen Güter zu Hagen waren mit ähnlichen Abgaben belastet, wie die oben angeführten, weshalb von den noch nicht genannten hier Name und Umfang noch Platz finden mögen.

Tilman Seutwinkels. Derselbe besaß 1658 noch 19 Morgen 25 R. Land „auf schüp Raedt" gelegen. Das Gut ist verschwunden.

Schüp Bärtel (?) besaß in „Schüp Raedt" im genannten Jahre 14 Morgen und im Felde 4 Morgen Land.

Steegh Hof. 1659 besaß derselbe „in selben Hofs Raedt" 7 Morgen und auf dem Felde 11 Morgen Land.

Hütten Peter hatte im genannten Jahre auf „Steeg Raedt 2 Morg. 37 Ruthen und auf dem Felde 9 Morgen Ackerland.

Nölges Theiß besaß 3 Morgen Land. 1752 verkaufte Grietgen Hauß, Wwe., das Nölges Erb mit 3 Morgen Land für 700 Daler à 30 Stbr. an Jan Blasem.

Camp Theiß hat 1659 neun Morgen Ackerland.

Mivissen Türck hat 2 Morgen, aus Heimes Hof herrührend.

Erbrügger Hof, an das Haus Neersen kurmudig, umfaßte 1659 nur 14 Morgen Land. Das Gut hatte auch Wachs, Hühner und Gänse nach Anrath zu liefern.

Paulus Beeskes, besaß 2 Morgen Ackerland.

Vietges Heinrich. Das Gütchen umfaßte 8 Morgen, war dem Abte zu Gladbach kurmudpflichtig und unter andern auch 1 Faß 5 Becher „Rauch-Haber"*) an das Amts-Haus zu Oedt zu liefern schuldig.

Vietges Joriß besaß 11 Morgen 75 Ruthen Ackerland.

Connessen Theiß hatte 1659 5 Morgen 112 Ruthen Land, welches in Lingh Gut zinspflichtig war.

Peeken Engel besaß ein Freigut von 13 Morgen, welches dem Pastor und der Küsterei zu Anrath rentpflichtig war.

Mey Drieß hatte 14 Morgen, welche an das Haus Neersen kurmudig waren und demselben Hühner und Fahrzins schuldeten.

Lingh Jan, hatte 9 Morgen 75 Ruthen, ein Kurmudgut

*) Hat der „Rauchhaber" nicht daher seine Benennung, weil für Benutzung von Gemeinde-Waldungen von jeder Sohlstatt oder Feuerstätte, wo Rauch aufgeht, eine Abgabe in Frucht zu entrichten war?

des Abtes zu Gladbach und rentpflichtig an die Kirche zu Anrath.

Drieß Jan, besaß 14 Morgen, welche kurmudig an das Haus Neersen und an die Kirchen zu Vorst und Anrath rentpflichtig waren.

Kirsch Gut. Im Jahre 1659 besaß Hubert Kirsch 16 Morgen Land, welche dem Abt zu Gladbach kurmudpflichtig waren. Von dem Gute mußte ferner „Rauchhaber" nach Oedt und Holzkorn-Haber nach Liedberg geliefert werden.

Heeck Jan. Derselbe besaß 8 Morgen 75 Ruthen Land, welche dem Prälaten zu Gladbach kurmudpflichtig und dem Pastor von Anrath rentpflichtig waren. Ferner benutzte der Genannte 2 Morgen Pachtland des Jakobi-Altares in Anrath.

Heinrich Dahr besaß 1659 4 Morgen 75 R. Land, welches Kurmudgut der Kirche zu Anrath war. Das Gütchen war außerdem zu Vorst und Anrath rentpflichtig.

Brüx Heinrich. Derselbe besaß ein Gütchen von 8 Morgen, kurmudig dem Prälaten zu Gladbach, sowie der Kirche zu Anrath rentpflichtig.

Leuppels Peter. Sein Gütchen umfaßte 4 M. 121 Ruthen und war Kurmudgut der Kirche zu Anrath, ferner hatte derselbe Fahrzins in Scheurhof zu zahlen.

Leupers Jakob. Sein Gut enthielt 16 Morgen 94 Ruthen und war kurmudig dem Abte zu Gladbach. Außerdem hatte es Renten an den Altar St. Jakobi, an die Kirche sowie an den Pastor in Anrath zu entrichten.

Heupen. Das Gütchen umfaßte 5 Morgen, welche dem Hause Neersen Kurmud schuldeten und dem Gladbacher Abte zinspflichtig waren.

Scheur Hof. Im Jahre 1659 enthielt das Gut 18 Morgen 18 Ruthen, welche an den Abt zu Gladbach kurmudig waren. Außerdem war dasselbe an Kirche und Pastorat zu Anrath rentpflichtig.

Peter Büskes „bei der Fehrstatt". 1659 umfaßte das Gut 17 Morgen, „welche seind schatz, steur und dienstbahr, Hrn. Prälaten zu Gladbach Churmüdig, gibt demselben in unterscheidlich Höffen 6 Vdl. 1 Becher Haberen fahr, Capaunen in Spee Hauß Hoffs, Hrn. Pastoren zu Anrath sein gerechtigkeit."

Veerß Jan ist mit 1 M. 75 R. kurmudpflichtig an

das Haus Neersen, hat auch außerdem noch Fahrzins, Holzkorn und Kirchenrenten zu entrichten.

Meviß Beckers. 1659 bestand das Gut in 13 Morg. 75 R. Land, welche an das Haus Neersen kurmudig und außerdem mit verschiedenen Zinsen und Renten belastet waren.

Weien Hauß Jan. Das Gütchen bestand mit 10 M. 75 Ruthen Land, welches Kurmudgut der Kirche zu Anrath war; auch hatte dasselbe an verschiedenen Stellen Fahrzins zu entrichten.

Paulus Speen Hauß. 1659 umfaßte das Gut 17 Morgen. Es ist ein „frey Churmundsgut ahn Hrn. Prälaten zu Gladbach" und hat verschiedene Fahrzinsen und Renten zu entrichten.

Horst Jan. Das Gütchen hatte 18 Morgen Ackerland, welche dem Abte zu Gladbach kurmudpflichtig waren. Außerdem hatte es verschiedene Zinsen und Renten zu zahlen.

Veldt Hof. 1659 umfaßte das Gütchen 10 Morgen 74 Ruthen, welche an den Gladbacher Abt kurmudig waren. Ferner hatte das Gut verschiedene Zinsen und Renten nach Oedt und Anrath, sowie Fahrzinsen an verschiedene Höfe zu liefern. 1571 wird Veldt Henrichs Gut, gelegen zwischen Hover Hof und Weien Hof, welches Gut der Abtei Gladbach in Hofer Hof Kurmud zahlen mußte, erwähnt.*)

Locht Gerhard; Das Gut enthielt 18 Morgeo Land, dem Abte zu Gladbach kurmudig in Hauß Hof, sowie den Kirchen zu Oedt und Anrath rentpflichtig.

Heinrich Buißkes an der Nerßen. Das Gütchen bestand aus 7 Morgen 71 Ruthen und hatte mannichfache Renten und Zinsen zu entrichten.

Heinrich Büschkes. Das Gütchen enthielt 11 Morgen 75 R. und war mit Hütten Erb dem Abte zu Gladbach kurmudpflichtig.

Ott auf'm Schlott. Das Gut umfaßte 5 Morg. Ackerland, wovon verschiedene Zinsen und Renten nach Oedt und Anrath zu entrichten waren.

Nach der Vermessung vom Jahre 1659 umfaßte das Hagener Feld 485 Morgen 68 R. mit Einschluß der Rodungen. Hiervon werden 178 Morgen 125 Ruthen als mittelmäßig,

*) Heimathskunde, 1. Band S. 100.

55 Morgen als besser, 49 Morgen 39 Ruthen als gut, 199 Morgen 56 Ruthen als schlecht und 2 Morgen als ganz schlecht bezeichnet. Die vorhandenen Wiesen ergaben einen Flächeninhalt von 105 Morgen 39 Ruthen. Hiervon wurden 80 Morgen 98 Ruthen als mittelmäßig und der Rest als „ganz schlechte Busch-Benden" bezeichnet. Die sämmtlichen Ländereien waren der Abtei Deutz zehntpflichtig.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Die Schule zu Hagen. Kriegslasten.

Die Honnschaft Hagen besaß schon früh eine eigene Schule, deren Verwaltung durch die Scheffen und Vorsteher besorgt wurde, diese übten auch das Collationsrecht. Der Ueberlieferung gemäß schenkten vor ca. 150 Jahren kinderlose Eheleute ihr Haus der Honnschaft Hagen, damit eine Schule in demselben eingerichtet würde, was bei der Entfernung von 1½ Stunden von dem Pfarrorte Anrath als große Wohlthat betrachtet wurde.

Daß die Scheffen und Vorsteher das Recht der Anstellung des Lehrers übten, ergibt sich aus folgendem Aktenstück:

„Demnach wir unterschriebene Scheffen und Vorsteher der hunschaft Hagen als Collatoren über unsere Schull in dieser gemelter Hunschaft setzen wir auf und nehmen an den ehrsamer und frommen francis Voß zu einem Schullmeister daß er unsere Kinder mit Fleiß soll lehrnen lesen und schreiben und unterweisen in den gebotten gottes, in den gebotten der Cathol. Kirchen und also fort in den wahren allein Selig machenden catholischen Glaubenssachen unterreichten: also an schullgelt die kleinen vor 4 steuber biß ins Evangelium, und weiters für 5 steuber, und also versprechen wir ihm eine freye wohnung, da er seine schull in halten kan, dessen soll er diese schull antretten Im Jahr 1722 S. Remigii. Urkundt der Warheit haben wir dieses Eygenhendig unterschrieben.

Horst, Scheffen. Feld, Scheffen."